

# Linzer Diözesanblatt

161. Jahrgang

15. Mai 2015

Nr. 3

## 24. Rahmenordnung für kirchliche Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Diözese Linz

### Präambel

Jesus stellt Kinder in den Mittelpunkt seiner Botschaft vom Reich Gottes. Er nimmt Kinder wahr und gibt ihnen einen zentralen Raum in der Mitte der Gemeinschaft. In der Nachfolge Jesu ist der Umgang mit Kindern daher ein wichtiger Vollzug von Verkündigung und diakonischem Handeln der Kirche.

*Sie kamen nach Kafarnaum. Als er dann im Haus war, fragte er sie: Worüber habt ihr unterwegs gesprochen? Sie schwiegen, denn sie hatten unterwegs miteinander darüber gesprochen, wer (von ihnen) der Größte sei. Da setzte er sich, rief die Zwölf und sagte zu ihnen: Wer der Erste sein will, soll der Letzte von allen und der Diener aller sein. Und er stellte ein Kind in ihre Mitte, nahm es in seine Arme und sagte zu ihnen: Wer ein solches Kind um meinetwillen auf-*

*nimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat. (Mk 9,33-37)*

Die katholische Kirche in Oberösterreich stellt sich gemäß dem Auftrag Jesu in den Dienst der Menschen. Sie hat sich seit dem 2. Vatikanischen Konzil und in der Folge bei der Diözesansynode 1970–1972 dieses Programm zu eigen gemacht und durch vielfältige Initiativen ebenso wie durch pastorale Leitprozesse immer wieder betont (z. B. Pastorale Leitlinien 2001).

Die kirchlichen Kindergärten, Horte und Krabbelstuben (kurz: Kindertageseinrichtungen) sind in diesem Sinn kirchliche Orte, an denen Kinder mit ihren Eltern wahrgenommen bzw. in die Mitte gestellt werden. Die Vollversammlung des Pastoralrates hat sich in regelmäßigen Abständen (1972/1985/1994/2004/2014) für die Führung und Unter-

### Inhalt

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 24. Rahmenordnung für kirchliche Kinderbetreuungseinrichtungen          | 27. Kollekten            |
| 25. Dienstordnung für Weltpriester in der Pfarrseelsorge – Novellierung | 28. Personen-Nachrichten |
| 26. Lehrgang für Begräbnisleitung 2015/2016                             | 29. Hinweise             |
|   | 30. Termin Impressum     |

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 772676



Katholische Kirche  
in Oberösterreich

stützung dieser „Kindergärten“ in kirchlicher Trägerschaft ausgesprochen.

Pfarrgemeinden in der Diözese Linz haben mehr als 100-jährige Praxis in der Führung von Kindergärten, Krabbelstuben und Horten und leisten damit einen Dienst an den Kindern, ihren Familien und der Gesellschaft. In diesem langen Zeitraum haben sich die Einrichtungen von Orten der vorrangigen Beaufsichtigung von Kindern („Kinderbewahranstalten“) zu wichtigen elementaren Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen entwickelt.

Die kirchlichen Kindertageseinrichtungen gehören zum Lebensraum der Menschen und sind alltägliche Anlaufstellen für Familien mit Kindern. Kinder und Familien erleben ein freundliches, menschliches und kompetentes Gesicht von Kirche.

Die pädagogische Betreuung der Kinder versteht sich als Dienst an den Kindern und Familien.

Gemeinsames Feiern sowie ein kind- und zeitgemäßes Erzählen des Evangeliums sind getragen von hoher Sensibilität für die Lebens- und Glaubenssituation der Kinder. Diese besitzen laut Übereinstimmung mit der Bibel eine natürliche Offenheit für religiöse Erfahrungen.

Das macht die kirchliche Kindertageseinrichtung zu einem Ort des gemeinsamen Glaubenslernens. Kinder aller Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungen sind willkommen; alle sollen ihre religiösen und spirituellen Wurzeln entfalten können. Die Verbindung zur jeweiligen Pfarrgemeinde ist einerseits bestimmt von der Verantwortung für die Trägerschaft und andererseits von dem Bewusstsein, dass der Kindergarten als Ort des diakonalen Handelns und in Bezug auf die katholischen Kinder als Teil der Kinderpastoral der Aufmerksamkeit der Gemeinde und der Seelsorger/innen bedarf.

Nach eingehender Beratung der pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Aspekte des Themas im Pastoralrat und im Konsistorium der Diözese Linz erlasse ich als Bischof daher nachfolgende Rahmenordnung für kirchliche Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz:

## I. Abschnitt: Grundlagen

### § 1 Geltungsbereich

Die Rahmenordnung für kirchliche Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz (im Folgenden:

Rahmenordnung) findet Anwendung für alle außerschulischen Kindertageseinrichtungen nachfolgender kirchlicher Rechtsträger: Pfarrcaritas, Pfarren, kirchliche Vereine im Diözesangebiet und Institute der Caritas der Diözese Linz.

### § 2 Inhaltliche Ausrichtung

(1) Kirchliche Kindertageseinrichtungen wissen sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus den kirchlichen Richtlinien für die Kindergärten in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen der Diözese Linz arbeiten in Abstimmung mit der Fachstelle der Caritas für Kinder und Jugendliche nach modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und Psychologie und entwickeln ihre Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit immer wieder durch pionierhafte Projekte weiter.

(3) Religiöse Begleitung und Bildung ist eine wesentliche Aufgabe der Einrichtungen. Der Religionspädagogische Bildungsrahmenplan dient dabei als verpflichtende Grundlage. Besondere Aufmerksamkeit gilt der religiösen Pluralität in den Kindertageseinrichtungen. Die Begegnung der verschiedenen weltanschaulichen und religiösen Traditionen in den Kindertageseinrichtungen wird gefördert und soll die Kinder befähigen, ihre je eigene Religiosität zu entwickeln.

(4) Qualitätsentwicklung wird als Prozess, in den alle Dienstnehmer/innen eingebunden sind, gestaltet und ist wesentlicher Bestandteil der Organisationskultur.

(5) Die Caritas für Kinder und Jugendliche publiziert mit UNSERE KINDER das einzige österreichische Fachjournal zur Bildung in der frühen Kindheit und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur beruflichen Weiterbildung für Pädagog/innen und Mitarbeiter/innen in allen österreichischen Kindertageseinrichtungen und facheinschlägigen Ausbildungsstätten.<sup>1</sup>

### § 3 Aufnahme von Kindern

Kirchliche Kindertageseinrichtungen sind offen für alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, Muttersprache, Religion oder sozialen Situation. Bei der Vergabe von Plätzen nehmen kirchliche Erhalter auch Kinder mit anderer Religion bzw.

<sup>1</sup> Herausgeberin des Fachjournals ist die Caritas Österreich

ohne Bekenntnis in ihre Einrichtungen auf und setzen damit ein Zeichen für ein respektvolles Miteinander der Religionen, Weltanschauungen und Kulturen.

#### **§ 4 Dienstnehmer/innen**

Die persönliche und fachliche Kompetenz der Dienstnehmer/innen in den Kindertageseinrichtungen gewährleistet, dass Kinder als Mittelpunkt des Handelns jene Förderung und Begleitung erfahren, die sie je individuell benötigen. Fachlicher Begleitung während der gesamten Berufsbiographie und hochwertiger Weiterbildung für alle Dienstnehmer/innen wird besonderes Augenmerk geschenkt. Die Grundlage für die Beschäftigung von Dienstnehmer/innen bilden Einzeldienstverträge auf Grundlage der vom Bischof normativ erlassenen Vertragsschablonen.<sup>2</sup>

## **II. Abschnitt: Organisation**

#### **§ 5 Erhalter kirchlicher Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz**

(1) Rechtsträger, welche Erhalter kirchlicher Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 dieser Rahmenordnung sind, führen eigenverantwortlich Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Horte, Krabbelstuben) laut dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz und den einschlägigen kirchlichen Vorschriften (Kirchliche Richtlinien für Kindergärten, Religionspädagogischer BildungsRahmenPlan, Vertragsschablonen für Dienstverträge, sonstige bischöfliche Erlässe und Dekrete, auf Basis verbindlicher Beschlüsse der Erhalterkonferenz und des Kuratoriums).

(2) Sollte ein Erhalter aus begründeten organisatorischen oder fachlichen Gründen eine Übergabe des Betriebs der eigenen Einrichtung(en) beabsichtigen, ist die Fachstelle in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Grundsätzlich wird vorrangig die Übernahme der Einrichtungen durch einen anderen kirchlichen Erhalter, welcher dieser Rahmenordnung unterliegt, angestrebt. Die Übergabe des Betriebs an Dritte bedarf bei pfarrlichen Trägern eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates und der Genehmigung durch das Kuratorium.

(3) Die Erhalter stehen in enger Verbindung und im regelmäßigen inhaltlichen Austausch mit der in § 6

genannten Fachstelle für kirchliche Kindertageseinrichtungen und erhalten von dort Unterstützung, um den fachgemäßen Betrieb ihrer Einrichtungen sicherzustellen.

#### **§ 6 Fachstelle für kirchliche Kindertageseinrichtungen (Fachstelle)**

(1) Beim Institut Caritas für Kinder und Jugendliche ist die Fachstelle für kirchliche Kindertageseinrichtungen eingerichtet. Der Fachstelle steht ein/e Leiter/in vor.<sup>3</sup>

(2) Die Finanzierung der Fachstelle erfolgt durch:

- a) Zuweisungen aus dem Diözesanbudget;
- b) Leistungsentgelte (z. B. für: QAP, Lohnverrechnung, Behelfe, Tagungsgebühren ...).

#### **§ 7 Aufgaben der Fachstelle**

(1) Zu den Aufgaben der Fachstelle zählen insbesondere:

- a) pädagogische und religionspädagogische Beratung für Dienstnehmer/innen;
- b) fachliche Beratung für die Erhalter;
- c) Organisation der Fort- und Weiterbildung für Erhalter und Dienstnehmer/innen;
- d) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen;
- e) Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen über Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für Aufgaben, Schwerpunkte und Struktur der Einrichtungen, der Erhalter und Erhalterkonferenz sind;
- f) Auslegung der Dienstordnungen in der jeweilig gültigen Fassung;
- g) Schaffung von Strukturen und Angeboten zur Verwaltungsentlastung der Erhalter, insbesondere durch die Anstellung regionaler Verwaltungskoordinatoren/-koordinatorinnen;
- h) Sorge für diözesane Vernetzungen und Kooperationen, um Kindergärten, Krabbelstuben und Horte als pastorale Orte zu stärken; Begleitung und Beratung von Pfarrgemeinderäten und Fachausschüssen;
- i) Organisation und Assistenz der Erhalterkonferenz und des Kuratoriums mit folgenden Aufgaben:
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Kuratorium und Erhalterkonferenz;

<sup>2</sup> zuletzt: Dienst- und Besoldungsordnung für Dienstnehmer/innen in kirchlichen Kindertageseinrichtungen der Diözese Linz (DB-KITA), LDBl. 160/3, 2014, Art. 22

<sup>3</sup> Innerhalb der CKJ bekleidet er/sie diese Funktion als Bereichsleiter/Bereichsleiterin der Fachstelle der Caritas für Kinder und Jugendliche

- Protokollführung und administrative Abwicklung der Beschlüsse der oben genannten Gremien.

### **§ 8 Erhalterkonferenz der kirchlichen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz**

(1) Die Erhalter kirchlicher Kindertageseinrichtungen im Sinn von §§ 1, 5 dieser Ordnung sind in der „Erhalterkonferenz der kirchlichen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz“ (im Folgenden: Erhalterkonferenz) zusammengeschlossen. An der Erhalterkonferenz nehmen ohne Sitz und Stimme auch bis zu zwei Vertreter/innen der Fachstelle sowie zwei Vertreter/innen der Leiter/innen kirchlicher Kindertageseinrichtungen, die von der Fachstelle genannt werden, und jene Mitglieder des Kuratoriums teil, welche keine Vertretungsaufgabe beim Erhalter ausüben.

(2) Orden, aber auch staatliche Vereine, die Kindertageseinrichtungen betreiben und deren Selbstverständnis sie als kirchliche Kindertageseinrichtungen ausweist und deren Wirkungsgebiet im Bereich der Diözese Linz liegt, können auf Vorschlag der Fachstelle von der Erhalterkonferenz als Mitglieder aufgenommen werden. Aus schwerwiegenden Gründen kann solchen Erhaltern die Mitgliedschaft auch wieder entzogen werden. Die in diesem Absatz genannten Rechtsträger können Unterschiede aufweisen, was organisatorische Abläufe, Dienstrecht etc. betrifft.

(3) Die ordentliche Erhalterkonferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Der Termin der Erhalterkonferenz wird mindestens sechs Monate vorher bekannt gemacht. Eine außerordentliche Erhalterkonferenz findet auf Wunsch des Kuratoriums oder von mindestens zehn Erhaltern statt und muss mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden.

(4) Jeder Erhalter ist – unabhängig von der Größe und Anzahl der von ihm betriebenen Einrichtungen – jeweils mit einem Sitz und einer Stimme in der Erhalterkonferenz vertreten. Der Erhalter wird dabei von einem/einer seiner gesetzlichen Vertreter/innen repräsentiert, wobei eine schriftliche Delegation der Vertretungsaufgabe möglich ist. Die Vertretung eines Erhalters durch eine/n in einer Kindertageseinrichtung beschäftigte/n eigene/n Dienstnehmer/in (gemeint: Leiter/innen, pädagogische Fach- und Hilfskräfte) ist nicht zulässig.

(5) Die Teilnahme an der Erhalterkonferenz ist ver-

pflichtend. Eine Nichtteilnahme in begründeten Fällen ist der Fachstelle schriftlich mitzuteilen.

(6) Für eine Periode von jeweils fünf Jahren wählt die Erhalterkonferenz aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher/in, die gemeinsam mit zwei weiteren von der Erhalterkonferenz zu wählenden Mitgliedern die Erhalterkonferenz im Kuratorium gem. § 10 dieser Ordnung vertreten. Der Sprecher/Die Sprecherin führt den Vorsitz in der Erhalterkonferenz.

(7) Regionale Erhalterkonferenzen können auf Wunsch von mindestens drei Erhaltern in regionaler Nähe oder auf Initiative der Fachstelle in regelmäßigen Abständen anberaumt werden. Der/Die regional zuständige Dienstnehmer/in der Fachstelle übernimmt auf Anfrage die Koordination und Vorbereitung.

### **§ 9 Aufgaben der Erhalterkonferenz**

(1) Die Erhalterkonferenz hat die Aufgaben, die kirchlichen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz zu fördern und an ihrer Weiterentwicklung in Theorie und Praxis durch Vertretung fachlicher – auf christlicher Weltanschauung beruhender – Grundsätze für die Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit mitzuwirken.

(2) Die Aufgaben der Erhalterkonferenz sind insbesondere:

- a) Abstimmung gemeinsamer Interessen aller Erhalter.
- b) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Richtlinien zur Führung der Kindertageseinrichtungen (Kirchliche Richtlinien für Kindergärten, Krabbelstuben und Horte, Religionspädagogischer Bildungsrahmenplan, Vertragsschablonen für Dienstverträge etc.). Für alle Erhalter bindende Beschlüsse bedürfen einer Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Erhalter.

Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Hand können nur unter dem Vorbehalt beschlossen werden, dass die zuständigen Subventionsgeber der Finanzierung zustimmen. Gleiches gilt für Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung auf die Diözese, welche nur vorbehaltlich der Genehmigung durch die Diözesanfinanzkammer bzw. gegebenenfalls der zuständigen Gremien (diözesaner Wirtschaftsrat, Konsultorenkollegium) erfolgt.

- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 (2) dieser Ordnung. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Erhalter.
  - d) Formulierungen von Wünschen oder Anträgen an das Kuratorium, die Fachstelle sowie andere diözesane Gremien oder Dienststellen;
  - e) Fach- und Informationsaustausch;
  - f) Fort- und Weiterbildung (in die jährliche Erhalterkonferenz ist mindestens jedes zweite Jahr eine thematische Weiterbildung integriert);
  - g) Wahl des Sprechers/der Sprecherin der Erhalterkonferenz, des/der stellvertretenden Sprecher/in der Erhalterkonferenz sowie zwei weiterer Vertreter/innen der Erhalterkonferenz im Kuratorium.
- (3) Die Mitglieder der Erhalterkonferenz treten unter einer einheitlichen Dachmarke mit gemeinsamen Standards in Oberösterreich auf.

#### **§ 10 Kuratorium für kirchliche Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz (Kuratorium)**

(1) Das Kuratorium für kirchliche Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz (im Folgenden Kuratorium) setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem/der Sprecher/in der Erhalterkonferenz, dem/der stellvertretenden Sprecher/in der Erhalterkonferenz sowie zwei weiteren gewählten Vertreter/innen der Erhalterkonferenz,
- b) dem/der Geschäftsführer/in aus der Caritas für Kinder und Jugendliche,
- c) einem/r Vertreter/in des Pastoralamts der Diözese Linz,
- d) einem/r Vertreter/in der Finanzkammer der Diözese Linz.

(2) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen ohne Sitz und Stimme auch der Leiter/die Leiterin der Fachstelle und ein/eine Vertreter/in der Einrichtungsleiter/innen teil, welche von der Fachstelle vorgeschlagen wird.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Caritas für Kinder und Jugendliche. Der/Die Sprecher/in der Erhalterkonferenz vertritt ihn/sie als stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kuratoriums.

(4) Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt jeweils fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig

aus, wird von den entsendenden Organisationen bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied eingesetzt; bei den gewählten Mitgliedern hat das Kuratorium die Möglichkeit der Selbstergänzung durch die Kooptierung geeigneter Personen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Erhalter bis zum Ende der Amtsperiode. Eine solche Selbstergänzung bedarf bei der nächsten Erhalterkonferenz der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder. Ist eine solche Zustimmung nicht gegeben, kommt es zu einer neuerlichen Wahl für diese Position im Kuratorium für die verbleibende Zeit der Amtsperiode. Ein Ausscheiden aus der Vertretungsfunktion beim Erhalter führt auch zum Ausscheiden aus dem Kuratorium, es sei denn, die übrigen Kuratoriumsmitglieder beschließen einstimmig, dass der/die Funktionär/in bis zum Ende der Funktionsperiode des Kuratoriums Sitz und Stimme behalten soll. Scheidet der Sprecher/die Sprecherin der Erhalterkonferenz aus der Vertretungsfunktion beim Erhalter aus, übernimmt jedenfalls der/die stellvertretende Sprecher/in dessen/deren Vertretungs- und Leitungsaufgaben nach außen und innen.

(5) Das Kuratorium tagt mindestens viermal im Jahr, aber zusätzlich auch dann, wenn zumindest drei Mitglieder des Kuratoriums dies aus dringlichen Gründen verlangen. Eine Vertretung bei der Teilnahme der Sitzungen des Kuratoriums ist nicht vorgesehen.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums erfolgen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bedürfen aber zumindest vier zustimmender Willensäußerungen.

#### **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium hat das Recht und die Pflicht, das für die Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Kindertageseinrichtungen Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen.

(2) Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

- a) Erarbeiten von Vorschlägen zur Veränderung oder Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen in der Diözese Linz;
- b) Vorbereitung und strategische Entfaltung der Beschlüsse der Erhalterkonferenz über Grundsatzfragen und Richtlinien zur Führung der Kindertageseinrichtungen;
- c) Beratung von rechtlichen, organisatorischen und

- pädagogischen Grundlagen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Kirchliche Richtlinien für Kindergärten, Krabbelstuben und Horte, Religionspädagogischer BildungsRahmenPlan, Vertragsschablonen für Dienstverträge etc.) mit anschließender Vorlage derselben zur Beschlussfassung in der Erhalterkonferenz;
- d) Genehmigung von Tarifen und Tarifänderungen für verrechnete Leistungen der Fachstelle (u. a. Lohnverrechnung, OAP, Tagungen ...) an Erhalter;
  - e) Beauftragung der Fachstelle und geeigneter Gruppen mit Projekten;
  - f) Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit, insbesondere durch den/die Vorsitzende/n des Kuratoriums;
  - g) Eintreten für die Anliegen der Kinder und Familien in Kirche und in Gesellschaft;
  - h) Erarbeiten von Stellungnahmen zu Verordnungen und Gesetzesentwürfen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle;
  - i) Genehmigung einer Übergabe von Kindertageseinrichtungen an andere Träger.

**§ 12 Besondere Aufgaben des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kuratoriums und des/der Sprecher/in der Erhalterkonferenz**

(1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Kuratoriums vertritt gemeinsam mit dem Sprecher/der Sprecherin der Erhalterkonferenz die kirchlichen Erhalter gemäß dieser Ordnung nach innen und außen.

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Kuratoriums führt die Verhandlungen mit den zuständigen Ämtern, Gremien und Funktionsträgern der Diözese Linz oder der öffentlichen Hand. Bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden wird seine/ihre Funktion von dem Sprecher/der Sprecherin der Erhalterkonferenz als stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums wahrgenommen.

**§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Regelung tritt mit 1. Juni 2015 in Kraft und ersetzt das bestehende Statut der Erhalterkonferenz vom 16. Februar 2006.

Linz, am 4. Mai 2015  
Zl.: 922/2015

Dr. Ludwig Schwarz SDB  
Bischof von Linz

**25. Dienstordnung für Weltpriester in der Pfarrseelsorge – Neufassung einiger Punkte**

Im Linzer Diözesanblatt 4/1998, Art. 40, wurde die „Dienstordnung für Weltpriester in der Pfarrseelsorge“ verlautbart. Vom Priesterrat wurden am 18. März 2015 einige Änderungen beschlossen und von Bischof Dr. Ludwig Schwarz SDB bestätigt. Die betroffenen Abschnitte werden in der neuen Fassung verlautbart:

**1. Anstellung und Versetzung**

1.1 Die Anstellung oder Versetzung eines Priesters (oder Diakons) erfolgt auf Vorschlag der zuständi-

gen Gremien der Diözese durch den Bischof. Ist der für eine Pfarre verantwortliche Priester für eine Dauer von mehr als 14 Tagen von der Pfarre abwesend, erfolgt die Bestellung einer Urlaubs- oder Krankenstandsvertretung (vicarius substitutus gem. can. 549 CIC) durch die Personalstelle für Priester. Dieser ist eine solche Abwesenheit daher mittels der dafür vorgesehenen Formulare mitzuteilen.

1.2 bis 1.4 bleibt unverändert